

**S a t z u n g**  
**des**  
**Wasserversorgungsverbandes**  
**Kappel-Grafenhausen-Rust**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Versammlung am 20. Dezember 2001 folgende Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

1. Die Gemeinden Kappel-Grafenhausen und Rust bilden unter dem Namen  
  
"Wasserversorgungsverband Kappel-Grafenhausen-Rust"  
  
einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S. 408).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Kappel-Grafenhausen.

**§ 2**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder Kappel-Grafenhausen und Rust mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
2. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**§ 3**

**Verbandsanlagen**

1. Zu den Anlagen, die der Verband selbst baut, unterhält, betreibt und bei Bedarf erneuert und erweitert (verbandseigene Anlagen), gehören alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers, ausgenom-

men die Ortsnetze.

2. Den Verbandsmitgliedern gehören die Ortsnetze sowie alle Anlagen zur Verteilung des Wassers innerhalb ihres Versorgungsbereichs. Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung dieser Anlagen sind Aufgaben des Verbandsmitglieds. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der verbandseigenen Anlagen haben die Verbandsmitglieder ihre eigenen Anlagen stets ordnungsgemäß instandzuhalten und etwaige Störungen und Schäden an ihren Anlagen unverzüglich zu beheben.
3. Soweit erforderlich, wird die Abgrenzung zwischen verbandseigenen und mitgliedeigenen Anlagen durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied festgelegt.
4. Wesentliche Änderungen an mitgliedeigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die Absicht der Wasserabgabe an neue Großabnehmer, durch die die Gesamtversorgung insbesondere aus technischen Gründen nachteilig beeinflusst werden könnte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbands. Dieser kann seine Zustimmung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen. Insbesondere kann er verlangen, daß Mehrkosten (Investitions- und laufende Betriebskosten), die dem Verband in solchen Fällen entstehen, ganz oder zum Teil vom veranlassenden Verbandsmitglied getragen werden.

#### § 4

#### Wasserabgabe

1. Der Verband gibt im Rahmen seiner tatsächlichen Liefermöglichkeiten das Wasser an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen ab. Er kann jedoch nicht gewährleisten, daß Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck stets gleich bleiben. Muß die Wasserabgabe infolge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, haben die Verbandsmitglieder von der tatsächlich verfügbaren Wassermenge nur den Teil anzusprechen, der dem Verhältnis der bisher bezogenen Wassermengen entspricht.
2. Der Verband liefert Wasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder. Ausnahmsweise darf er Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteil für die Verbandsmitglieder möglich ist; dabei ist die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, wenn es sich um einen Wasserbezieher in seinem Versorgungsgebiet handelt.
3. Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben.
4. Die Wasserabgabe des Verbands wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt. Den Verbandsmitgliedern ist es unbenommen, auf eigene Kosten einen Kontrollwasserzähler einzubauen und zu unterhalten, dessen Anzeigergebnis dann zu

berücksichtigen ist, wenn der verbandseigene Wasserzähler ausfällt oder falsch anzeigt.

## § 5

### Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht anders gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine Kapitalumlage (§ 6) und jährlich durch eine Betriebskostenumlage (§ 7) aufgebracht. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Verband anstelle der Kapitalumlage nach § 6 zu erheben, ganz oder teilweise selbst Kredite aufnimmt.

## § 6

### Kapitalumlage

1. Der Finanzbedarf für die Herstellung und Erweiterung der verbandseigenen Anlagen, die der Gesamtversorgung der Verbandsmitglieder dienen, wird nach Maßgabe des Wasserverbrauchs des abgelaufenen Wirtschaftsjahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.  
Wird auf der Gemarkung einer Verbandsgemeinde Wasser von einem anderen Versorgungsunternehmen bezogen und die Bezugsmenge sinkt dadurch unter 50 % der vom Wasserversorgungsverband gelieferten Gesamtmenge im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, so wird für die oben genannte Finanzierung ein Mindestumlagemaßstab von 50 % erhoben. Zur Berechnung der Kapitalumlage ist daher der jährliche Fremdbezug nachzuweisen.
2. Die Umlage nach Abs. 1 kann entsprechend dem Kassenbedarf für die Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, in voller Höhe oder in Teilbeträgen angefordert werden. Die Umlagebeträge sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Überzahlungen werden erstattet.

## § 7

### Betriebskostenumlage

1. Die Kosten des Wasserbezugs, die sich aus den Betriebskosten einschließlich Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen des Verbandes ergeben, sowie die Verwaltungskosten werden nach Maßgabe des Wasserverbrauchs des abgelaufenen Wirtschaftsjahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.  
Wird auf der Gemarkung einer Verbandsgemeinde Wasser von einem anderen Ver-

sorgungsunternehmen bezogen und die Bezugsmenge sinkt dadurch unter 50 % der vom Wasserversorgungsverband gelieferten Gesamtmenge im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, so wird für die Finanzierung der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten ein Mindestumlagemaßstab von 50 % erhoben. Zur Berechnung dieser Unterhaltungs- und Erneuerungskosten ist daher der jährliche Fremdbezug nachzuweisen. Die weiteren Betriebs- und Verwaltungskosten werden nach Maßgabe des tatsächlichen Wasserverbrauchs des abgelaufenen Wirtschaftsjahres erhoben.

2. Umlagemaßstab ist die mit verbandseigenen Wasserzählern gemessene Wasserabgabe im laufenden Wirtschaftsjahr.
3. Die Betriebskostenumlage wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig und beim Jahresabschluß endgültig festgesetzt.  
Auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen nach Zahlungsaufforderung innerhalb von zwei Wochen. Solange der Wirtschaftsplan noch fehlt, ist Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen die endgültige, und wenn auch diese noch nicht feststeht, die vorläufige Umlage des Vorjahres. Nachforderungen, die sich aufgrund neuer vorläufiger oder endgültiger Umlagefeststellungen ergeben, sind zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Überzahlungen werden erstattet.

## § 8

### Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende.

## § 9

### Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und jeweils einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder. Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
2. Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung vertreten:

- a) der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Stellvertreter im Amt (§ 48 GO) oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GO.
  - b) die weiteren Vertreter durch ihre nach Abs. 1 gewählten Stellvertreter.
3. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder des Stellvertreters durch Widerruf, so gilt Satz 2 entsprechend.
  4. Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.
  5. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muß ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören.
  6. Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
  7. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
  8. Im übrigen sind:
    - a) die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit maßgebend und
    - b) in Ergänzung dazu § 33 Abs. 2 bis 4, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 sowie § 38 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

## § 10

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz, diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden.

## § 11

### **Verbandsvorsitzender**

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 2 Jahren den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertreter, wobei der Vorsitz des Verbandes unter den beiden Verbandsgemeinden turnusmäßig wechseln soll. Ihr Amt endet spätestens mit ihrem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.
2. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende
  - a) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 25.000,00 EURO im Einzelfall.
  - b) über die Einstellung und Entlassung von Hilfskräften.

## § 12

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden durch die von der Verbandsversammlung bestimmten Personen wahrgenommen. Sie erhalten hierfür eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Vergütung.

## § 13

### **Bedienstete des Zweckverbandes**

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten stellt der Verband ein. Über ihre Einstellung und Vergütung entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 14

### **Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

## § 15

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach deren Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen.

## § 16

### **Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung kann nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung geändert werden.

## § 17

### **Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern**

Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Lieferung von Wasser an Nichtmitglieder ist nicht vorgesehen. Eine gegenteilige Regelung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## § 18

### **Auflösung des Verbands**

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
2. Im Falle seiner Auflösung hat die Verbandsgemeinde, welche durch ihr Ausscheiden aus dem Verband die Auflösung einleitet, keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen, soweit die Verbandsversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

3. Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluß nichts anderes bestimmt, oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, die diese mit der Gemeinde Rust wahrnimmt.

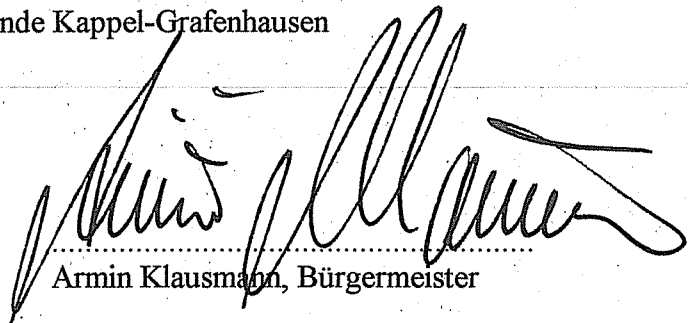
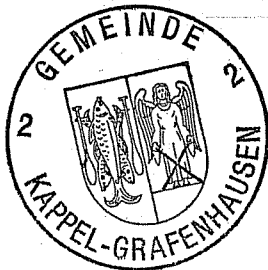
## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juli 1999 außer Kraft.

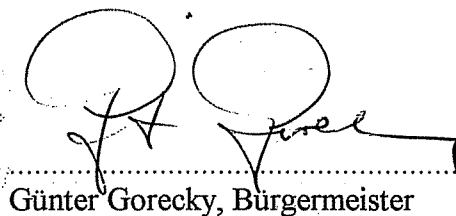
Kappel-Grafenhausen, den 20. Dezember 2001

für die Gemeinde Kappel-Grafenhausen



Armin Klausmann, Bürgermeister

für die Gemeinde Rust



Günter Gorecky, Bürgermeister



**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Vermerk:**

Die Satzung wurde in der Verbandsgemeinde Kappel-Grafenhausen durch Anschlag an den Verkündigungstafeln beider Rathäuser in der Zeit vom 10. Januar 2002 bis einschließlich 18. Januar 2002 öffentlich bekanntgemacht.

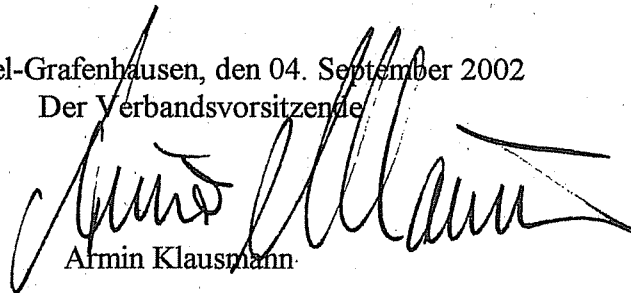
Auf die Anschläge wurde gleichzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen Nr. 1/2 vom 10. Januar 2002 hingewiesen.

Die Satzung wurde ebenfalls in der Verbandsgemeinde Rust durch Anschlag an der Hinweistafel am Rathaus in der Zeit vom 10. Januar 2002 bis einschließlich 18. Januar 2002 öffentlich bekanntgemacht.

Auf den Anschlag wurde gleichzeitig im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rust Nr. 1/2 vom 10. Januar 2002 hingewiesen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 04. September 2002 angezeigt.

Kappel-Grafenhausen, den 04. September 2002  
Der Verbandsvorsitzende



Armin Klausmann